

Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

13.04.2021

Nr. 12 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ gem. § 35 (6) BauGB

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Außenbereichssatzung „Sennestraße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o.g. Satzungsverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Sowohl im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung, als auch im Rahmen der erneuten TÖB-Beteiligung gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, über die wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt, beschlossen wird.
- b) Die Außenbereichssatzung „Sennestraße“ gem. § 35 (6) BauGB wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs-begründung anerkannt.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ umfasst die Flurstücke 11 (tlw.), 18, 32, 85 (tlw.) und 111, Flur 41, Gemarkung Hövelhof.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohnhäusern an der Sennestraße.

II. Hinweise

1.

Die Außenbereichssatzung „Sennestraße“ mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Sennestraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 25.03.2021 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Außenbereichssatzung „Sennestraße“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

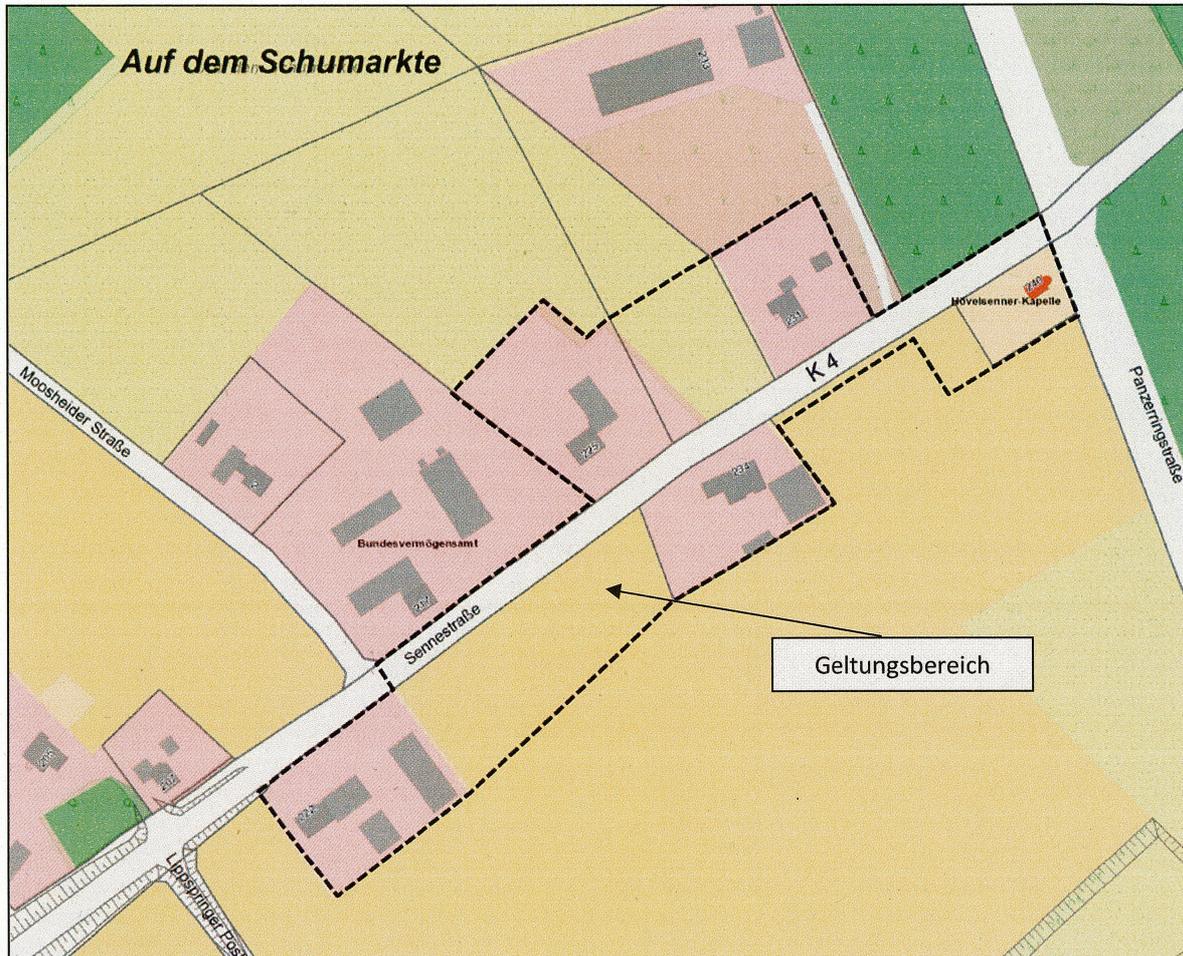
Hövelhof, den 13.04.2021

Der Bürgermeister



Berens

Anlage
zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Sennestraße“



Übersichtsplan

Herausgeber:
Sennegemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof
abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.